

LINGENER
BÜRGER
STIFTUNG

Satzung

Präambel

Die Lingener Bürgerstiftung ist eine Stiftung **von Bürgern für Bürger** der Stadt Lingen (Ems). Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Stadt Lingen (Ems) Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, Projekte aus den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Bereichen zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Lingener Bürgerstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lingen (Ems).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und/oder Entwicklung von

- Bildung, Erziehung und Wissenschaft,
- Jugend und Sport,
- Hilfen und Angebote für Senioren,
- Kultur, Kunst und Denkmalpflege,
- Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
- Heimatpflege,
- sonstigen sozialen Belangen

zum Gemeinwohl der in der Stadt Lingen (Ems) lebenden Menschen; der Stiftungszweck kann in Einzelfällen auch außerhalb der Stadt Lingen (Ems) verwirklicht werden.

- (2) Diese Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Satzung der Lingener Bürgerstiftung

- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Niedersächsischen Gemeindeordnung gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähige Stiftungen übernehmen. Die Verwaltungsvereinbarung ist der Stiftungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (8) Die Stiftung kann auch für ein angemessenes Andenken der Stifter sorgen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von 296.480,90-- Euro als Anfangsvermögen. Es ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (3) Zuwendungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden; sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers (Namensfonds) verbunden werden.
- (4) Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 58 Nr. 6 und 7a) Abgabenordnung) dies zulassen.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7a) Abgabenordnung höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 Abgabenordnung zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach Abs. 1.

- (6) Die Stiftung ist ferner berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (7) Die Stiftung hat die Erträge des Stiftungsvermögens, die nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen der Stifter bzw. Dritter (Spenden) und die etwaigen sonstigen Einnahmen zeitnah für ihre Zwecke zu verwenden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Empfänger von Stiftungsmitteln sollen über deren Verwendung gegenüber der Stiftung Rechenschaft ablegen.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Geschäftsführer in der Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne § 30 BGB.

Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Stiftungsorgan aus.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates werden in getrennten Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Einberufung, Ladungsfristen und –formen, Abstimmungsmodalitäten und Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen, geregelt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen. Es soll sich um eine ungerade Anzahl von Personen handeln. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende wird vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Stiftungsrates können einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) in Einzelfällen befreit werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er erstellt eine ständig zu aktualisierende Projektliste mit Fördergegenstand und Fördermitteln und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht. Über die als Sondervermögen geführten nichtrechtsfähigen Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, können sie auf Antrag nach vorheriger Genehmigung durch die restlichen Vorstandsmitglieder Ersatz ihrer angemessenen Auslagen erlangen.

§ 7

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand, wenn er sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist, mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden; er ist vorher anzuhören.
- (4) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die Anfertigung von Sitzungsniederschriften, die Kassen- und Rechnungsführung, die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts sowie die Vorbereitung des Tätigkeitsberichts des Vorstands. Er ist gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertretungsbe-rechtigt.
- (5) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Ent-scheidung darüber einschließlich der Höhe der Vergütung obliegt dem Vor-stand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er Ersatz ange-messener, bei der Wahrnehmung seines Amtes entstandener Auslagen bean-spruchen.

§ 8

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens dreizehn Perso-nen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Gründungstifter mit dem Stiftungs-geschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amts-zeiten einzelner Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Es sollen insbesondere Personen in den Stiftungsrat berufen werden, die auf-grund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezoge-nem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunter-lagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

(6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes,
- die Prüfung der Projektliste für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Vorjahres,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
- sowie in Abstimmung mit dem Vorstand,
- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Fachausschüsse können auf Antrag nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand Ersatz ihrer angemessenen Auslagen erlangen.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 10

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
- (2) Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen, innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.
- (3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (5) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit mit der Bekanntgabe ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, durch die gleichzeitig die Satzung in Kraft tritt.